

## Geschichtliche Entwicklung des Sakramentes der Buße in den ersten christlichen Jahrhunderten.

Von A. Götting, Kaplan in Dinklage (Oldenburg).

Die Gründung der katholischen Kirche ist nicht nur ein Werk der Liebe Gottes, sondern auch seiner unendlichen Weisheit. Deshalb hat Jesus Christus dabei den Forderungen der menschlichen Natur vollkommen Rechnung getragen: für die Menschen hier auf Erden ist ja die Kirche bestimmt. Wie Gott der Herr wollte, daß die sichtbare Welt nicht in ihrer jetzigen Gestalt ins Dasein trat, sondern von den Uraufängen bis auf ihre jetzige Form sich entwickle; wie der Mensch als kleines hilfloses Geschöpf diese Welt betritt und erst nach und nach sich emporarbeitet zu einem vollkommenen Manne mit den herrlichen Gaben des Geistes und des Körpers: so sollte auch die Kirche Christi auf Erden sich entwickeln von einem kleinen Säcklein zu einem stattlichen Baum mit Ästen und Zweigen und Blüten und Blättern und Früchten. Nicht nur sollte aus dem kleinen Häuflein der Jünger und Jüngerinnen, welche zur Zeit Christi die Kirche ausmachten, die weltumspannende Kirche der späteren Jahrhunderte werden, auch die Lehren und Einrichtungen der Kirche sollten sich entwickeln, sich auswachsen, bis daraus der herrliche Dom der katholischen Kirche mit ihrer Hierarchie, ihren Glaubens- und Sittenlehren und kirchlichen Einrichtungen würde, wie sie jetzt, wenn wir sie aufmerksam betrachten, unser Herz mit Begeisterung erfüllt und selbst dem Gegner imponiert und ihm Achtung abnötigt. Die einzelnen Lehren des depositum fidei können und dürfen freilich nie verändert, es darf nie Wesentliches hinzugefügt oder fortgelassen werden; denn der Schatz der Offenbarung ist mit dem Tode des letzten Apostels abgeschlossen. Aber etwas anderes ist: wesentliche Veränderung, etwas anderes: weitere Entfaltung. Sich weiter entwickeln aber können nicht nur die kirchlichen Glaubenslehren, die Kirchenzucht und die kirchlichen Einrichtungen, sie müssen es auch nach dem Gesagten notwendigerweise, so will es der göttliche Meister.

Nach der Lehre des Konzils von Trient hat Jesus Christus das Sakrament der Buße eingesetzt, als er sprach: „Empfanget den heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen, und welchen ihr sie behalten werdet, denen sind sie behalten.“ (Joh. 20, 22 f.) Der himmlische Säemann hat damit das Samenkorn des Bußsakramentes, seine wesentlichen Bestandteile in das Ackerland der Kirche gepflanzt; unter der Leitung des heiligen Geistes hat dann die Kirche, welche die verschiedenen Zeiten und Menschen überschaut, den Bedürfnissen abhilft und den Umständen gerecht wird, das Samenkorn sorgfältig gepflegt, und so hat es zu einem lebenskräftigen Baume sich entwickelt, der kostbare

Früchte trägt und großen Segen verbreitet. Die Beichte der alten Kirche hat teilweise andere Formen gehabt, als wir sie jetzt schauen. Aber dem Wesen nach ist sie genau dasselbe, was sie auch heute noch ist, nur hat sie sich entwickelt und ausgestaltet. Wenn wir äußere Gestalt und inneres Wesen auseinanderhalten, so finden wir nicht eine Veränderung, sondern weitere Entwicklung.<sup>1)</sup>

### I. Die Materie des Bußsakramentes.

#### a) Die pflichtmäßige Materie.<sup>2)</sup>

Aus der ältesten christlichen Zeit unmittelbar nach den Aposteln sind verhältnismäßig wenige Schriften uns erhalten und zwar fast nur gelegentliche Briefe. Es ist daher nicht zu verwundern, daß wir über die Bußdisziplin dieser Zeit Genaues bis jetzt nicht wissen. Die älteste Quelle, die uns darüber einigen Aufschluß gibt, ist der „*Pastor des Hermas*“ (um das Jahr 150 n. Chr.). So viel aber steht geschichtlich als unwiderlegliche Tatsache fest: Schon im Zeitalter, das sich unmittelbar an das apostolische anschloß, findet sich der Gebrauch unter den Christen, daß gewisse Sünder mit einem Bekenntnisse ihrer Schuld vor der Kirche erschienen und dafür Bußleistungen übernehmen mußten; wie das im speziellen in jener Periode gehandhabt wurde, darüber mangelt uns bis jetzt der nähere Aufschluß. Erst Tertullian, also gegen das Jahr 200 n. Chr. († ca. 240) gibt ihn uns, zugleich auch bezeichnet er genauer, was bekannt und gebüßt werden mußte. Tertullian aber, sowie die ganze Literatur über diesen Gegenstand seit dem 3. Jahrhundert, stützte sich auf den „*Pastor des Hermas*“, der seinerseits die Resultate der Entwicklung von der apostolischen Zeit bis gegen das Jahr 150 zusammenfaßte. Dadurch ist die Verbindung mit der apostolischen Zeit hergestellt. Schon zu Tertullians Zeit mußten alle Sünden, mit Ausnahme derjenigen des täglichen Lebens, bekannt und gebüßt werden. Wie er in seiner Schrift „*de pudicitia*“ berichtet, wurden in kirchlicher Auffassung drei Arten von Sünden unterschieden:

1. Die Fehlritte des täglichen Lebens, welche für die Bußpraxis indifferent waren. Diese Sünden brauchten nicht bekannt und deshalb auch nicht durch Kirchenbuße geführt zu werden. Durch das allgemeine Schuldbekenntnis der Gläubigen, wie es in der missa fidelium vorkam, durch Almosen *et c.* konnten solche Sünden getilgt werden — wie auch jetzt noch nach der Lehre der Kirche läßliche Sünden außerhalb des Bußsakramentes Vergebung finden können. Als Sünden dieser Klasse werden genannt: Ungerecht und über Sonnenuntergang hinaus zürnen, jemanden schlagen, fluchen, leichtsinnig schwören, sein Wort nicht halten, in der Not lügen.

2. Die Sünden, welche nach geleisteter Kirchenbuße Vergebung erhielten. Hiezu gehörten die, welche gegen Gott geschehen oder durch

<sup>1)</sup> Cfr. Kirch, Zur Geschichte der kathol. Beichte. Würzburg, Göbel & Scherer. S. 13, 14. — <sup>2)</sup> Cfr. Kirch, I. c. cap. 2.

Erregung von öffentlichem Aergernis das christliche Gemeindeleben schädigen. Auch Fehlritte des täglichen Lebens gehörten dazu, welche sich bis zum öffentlichen Aergernis steigerten, aber auch die Kapitalsünden (siehe Nr. 3) des Götzendienstes und vielleicht auch des Mordes, wenn sie in besonders leichter Form auftraten.

3. Die Kapitalsünden (peccata capitalia, mortalia), welche, wenn sie in vollendeter Form auftraten, dauernd von der Kirche ausschlossen, nämlich Götzendienst, Ehebruch und Mord.

Es läßt sich übrigens keine feste Norm aufstellen, nach welcher die Sünden der zweiten Klasse sowohl von denen der ersten wie der dritten sicher zu unterscheiden wären, sondern ein Urteil darüber konnte immer nur für den einzelnen konkreten Fall unter Berücksichtigung aller begleitenden Umstände gefällt werden, und dem Bischofe, dem Buzpriester stand dies Urteil zu. Der entschied, wohin die Sünde zu rechnen, und wie zu verfahren sei.

Es mag sein, daß das Dekret des Apostelkonzils, die Heidenchristen sollten sich von den heidnischen Opfermahlzeiten, vom Blute und vom Erstickten und von der Unzucht fernhalten, zu der Fixierung dieser drei Kategorieen von Kapitalsünden die Veranlassung gegeben hat, es kann aber auch sein, daß man diesen Beschuß der Apostel nur nachträglich zur Deckung einer schon bestehenden Praxis herangezogen hat. Nach dem Zeugniß des heiligen Augustinus war die Festsetzung dieser drei Sünden getroffen für die Heiden, welche in die Kirche eintreten wollten. Einerseits hatte die Kirche als gütige Mutter dabei im Auge, daß sie nicht zu viele Gebote geben wollte, um die Neubekhrten nicht zu verwirren und die Heiden nicht durch allzu schwere Lasten von der Bekehrung abzuschrecken. Andererseits aber betrachtete die Kirche sich als die Gemeinde der Heiligen und duldet deshalb in ihrer Mitte keinen Abtrünnigen und keinen schweren Sünder.<sup>1)</sup> So lange sie im heidnischen Staate ihr Dasein entfaltete, mußte sie notwendig darauf bedacht sein, vor allem alles von sich fern zu halten, was sie in den Augen der Heiden entehren konnte. Deshalb wollte sie ihre Kinder vor diesen drei Verbrechen besonders zurückschrecken, welche sie zu der Zeit als in erster Linie kompromittierend ansah. — Unter diesen drei Kapitalsünden haben wir aber nicht drei Einzelsünden zu verstehen, sondern sie sind als Kategorien zu fassen, wie wir auch unter Augenlust, Fleischeslust und Hoffart des Lebens gar manche Spezies subsummieren können.

Bald nach Tertullian finden wir über die Materie der Beichte genauere Zeugnisse bei Cyprian und Augustinus. Der heilige Cyprian, welcher 248 n. Chr. Bischof von Karthago wurde, schreibt (de lapsis c. 28.) über die, welche nicht durch die Tat, aber wohl in Gedanken

<sup>1)</sup> Cfr. Knöpfler, Kirchengeschichte 1902, S. 99.

den Glauben verleugnet hätten. Die Sünde sei zwar geringer, aber ihr Gewissen sei nicht rein, sie müsse durch Buße geführt werden.

Im folgenden 4. Jahrhundert finden wir beim heiligen Augustinus, Bischof von Hippo, in seinem sermo 351: de poenitentia, eine Aufzählung, die sich eng an den Dekalog anschließt und die Sünden des Menschen wider Gott, den Nächsten und sich selbst umfaßt. Er führt die verschiedenen Arten der Bußübung auf und erwähnt als dritte „diejenige für die Sünden, welche der Dekalog des Gesetzes enthält“, und von denen der Apostel sagt: „Wer solches tut, wird das Reich Gottes nicht besitzen“. Derartige müßten sich als „Umwürdige“ des Leibes und Blutes Christi enthalten, auch dann, wenn sie vielleicht andere, deren Verbrechen sie kennen, dem Tisch des Herrn sich nahen sähen. Dies könne aus gar manchen Gründen der Fall sein, zumal der Bischof keinem die Kommunion verweigern dürfe, der nicht ein Bekenntnis abgelegt habe oder sonst wie überführt worden sei. Wer sich jedoch einer Sünde bewußt sei, wie sie der Böllerapostel im Galaterbriefe (5, 19—21)<sup>1)</sup> aufzähle, für den sei die „stärkste Medizin“ nötig; er möge zu den Bischöfen kommen, durch welche in der Kirche die Schlüssel verwaltet würden und empfange von den Vorstehern der heiligen Handlungen das Maß der Genugtuung.

Es gab also Sünden, die mit einer geringeren Buße bedacht wurden, als die drei vollendeten Kapitalsünden im strengen Sinne des Wortes. Und weil es tatsächlich nie eine kirchliche Buße ohne Beichte gegeben hat, so müßten auch diese Sünden gebeichtet werden, überhaupt alle jene, welche vom Himmel ausschlossen. Es müßten aber nicht bloß die Sünden der Tat, sondern auch, wie aus den Worten Cyprians und anderer hervorgeht, auch die Gedanken-sünden, die, in die Tat umgesetzt, gleichfalls zu bekennen wären. Gedanken-sünden und Tatsünden werden dem Wesen nach auf dieselbe Stufe gestellt.

Wir sehen aus diesen Angaben, daß die katholische Kirche den Boden der alten Kirche nicht verlassen hat, daß sie im wesentlichen, wenn auch mit anderen Ausdrücken, dasselbe als notwendige Materie des Bußsakramentes bezeichnet, was die ersten Christen zu beichten verpflichtet wurden. (Man vergleiche besonders die letzte Stelle aus dem heiligen Augustinus.) Man muß dabei wohl im Auge haben, daß die alte Kirche die Regeln und Definitionen unserer jetzigen wissenschaftlichen Moral nicht besaß, und daß man bei der Unterscheidung der Sünden über allgemeine Grenzen, die oft in

<sup>1)</sup> Gal. 5, 19—21: „Offenkundig aber sind die Werke des Fleisches, als da sind Bußlerei, Unlauterkeit, Frechheit, Neppigkeit, Götzendienst, Zauberei, Feindschaften, Zwiste, Eifersüchtelien, Zorn, Gezänke, Zerwürfnisse, Spaltungen, Neid, Mordtaten, Trunkenheit, Schwelgerei und dem ähnlichen, hinsichtlich dessen ich euch voraus sage, wie ichs vorausgesagt habe, daß die, welche solches verüben, Gottes Reich nicht erben werden“.

einander flossen, nicht hinausgekommen war. In manchen Materien der Moral ist es auch heutzutage noch so, wann das *judicium prudentum*, welches oft genug sehr verschieden ausfällt, als Maßstab der Unterscheidung und Grenzbestimmung angenommen wird. Wenn aber auch in der Anwendung auf den Einzelfall die Urteile oft auseinandergehen mögen, so ist das Kriterium, welche Sünden notwendig zu beichten sind, jetzt wie beim heiligen Augustinus: der Ausschluß vom Himmelreiche. Und tatsächlich fallen diese Sünden mit denen der zweiten und dritten Klasse bei Tertullian (siehe oben) zusammen.

Im Laufe der nächsten Jahrhunderte verwischte sich der Unterschied zwischen den Sünden der zweiten und dritten Klasse immer mehr, besonders als für die Sünden der dritten Klasse mehr und mehr eine mildere Praxis eintrat, worüber später Genaueres. So konnte Augustinus schreiben, das Aposteldekret (über die drei Kapitalsünden) sei seiner eigentlichen Bestimmung nach „für diejenigen, welche aus der Heidenwelt zum Glauben kamen“. Falsch sei daher die Meinung von manchen, daß „nur Götzendienst, Mord und Unzucht Kapitalsünden (*crimina mortifera*) seien; als ob es nicht auch alle die andern wären, welche vom Himmelreich ausschließen“.

### b) Die Devotionsbeichte.

Das Sakrament der Buße hatte im Leben der Christen der ersten Jahrhunderte nicht die Bedeutung, welche es heutzutage hat, es war damals nicht jenes regelmäßig und oftmals gebrauchte Gnadenmittel, das es jetzt ist. „Die Kirche mußte das von Christus errichtete Bußtribunal des Neuen Bundes erst weiter organisieren. Sie konnte nicht gleich von Anfang an mit einem nach allen Beziehungen ganz fertigen und bis ins genaueste geordneten Plane auftreten. Die nähere Bestimmung über Form, Zeit und Ort der Beichte mußte erst allmählich aus den allgemeinen, grundlegenden Prinzipien von der göttlichen Einsetzung und Heilsnotwendigkeit der Beichte naturgemäß im Laufe der Zeit sich in für die Praxis geeigneter Weise ergeben.“<sup>1)</sup> Die ersten Christen kannten noch nicht die Beichte *ex devotione*, sondern nur die Pflichtbeichte, und sie empfingen dies Sakrament daher nicht regelmäßig von Zeit zu Zeit, sondern nur, wenn das Gewissen sie dazu drängte, d. h. wenn sie eine Sünde begangen hatten, die sie vom Himmelreiche und deswegen auch von der heiligen Kommunion ausschloß. „Die Christen der ersten Jahrhunderte lebten aber so, daß sie den öfteren Empfang des Bußsakramentes weniger notwendig hatten. Der lebendige Glaube an die christlichen Wahrheiten hatte sie in die Kirche eingeführt. Dieser lebendige Glaube heilige ihren Wandel, zumal sie unter Verhältnissen lebten, die ihn nicht leicht erkalten ließen. Die blutigen

<sup>1)</sup> Garthmeier, Die Beichtpflicht. S. 167.

Verfolgungen, welchen sie damals ausgesetzt waren, mußten sie zur beständigen Wachsamkeit mahnen.<sup>1)</sup> Und die Kirche trug auch ihrerseits Sorge, daß dieser lebendige Glaube geweckt wurde durch die sorgfältige Vorbereitung, welche sie dem Empfange der heiligen Taufe vorangehen ließ. In der apostolischen Zeit wurde jeder getauft, sobald er seinen Glauben an Christus bekannte; der Unterricht folgte nach. Aber das war auch die Zeit der außerordentlichen Gnaden-gaben, der Charismata, durch die auch Mängel der vorher gewonnenen Erkenntnis ergänzt werden konnten. So lange diese fortdauerten, wurde eine längere Vorbereitung nicht gefordert. Schon im 2. Jahrhundert wurde die Sache umgekehrt, es mußte der Taufe eine längere Vorbereitung, das Katechumenat, vorhergehen. Während dieser Zeit, die meistens drei Jahre dauerte (in Spanien setzte das Konzil von Elvira im Jahre 306 n. Chr. zwei Jahre fest), suchte man in den Katechumenen eine bußfertige und demütige Gesinnung hervorzurufen und sie in den christlichen Wahrheiten zu unterrichten. Das war eine Zeit des Noviziates fürs Christentum, die fürs ganze spätere Leben auf die Heiligkeit im Wandel von segensreichem Einfluß sein mußte.<sup>2)</sup> „Zudem verschoben manche, wie die Kirchengeschichte zeigt, die Taufe bis zu ihrem späteren Lebensalter, ja sogar bis zur Todesstunde, obwohl sie sich, den Empfang der Sakramente ausgenommen, zur christlichen Gemeinde rechneten. Dies geschah teils aus Demut, teils aus Furcht, nach der Taufe wieder in schwere Sünden zu fallen.“<sup>3)</sup>

Durch alle diese Umstände kam es, daß die Christen der ersten Zeit die östere sakramentale Losprechung leichter entbehren konnten.

Je mehr aber die Kindertaufe an Verbreitung gewann, desto mehr mußte schon die eigene innere Entwicklung die Kirche dazu drängen, jenes Sakrament zu Hilfe zu nehmen, das der Taufe im späteren Leben entspricht, um die Gläubigen zur Verbesserung des Lebens zu bringen. Und das tat sie unter Leitung des heiligen Geistes durch Ausbildung der Andachtsbeichte.<sup>4)</sup>

In der Pflichtbeichte werden nicht selten Sünden bekannt, ohne daß man dazu verpflichtet ist, welche lediglich als Materie der Andachtsbeichte bezeichnet werden können. Von dem Zeitpunkte, als man damit anfing, datiert das Aufkommen, der erste Anfang der

<sup>1)</sup> Garthmeier l. c. — <sup>2)</sup> Kirsch l. c. S. 62. — <sup>3)</sup> Garthmeier l. c. — <sup>4)</sup> Unter „Pflichtbeichte“ versteht man das sakramentale Bekenntnis jener Sünden nach Zahl und notwendigen Umständen, welche der Christ nach dem strengen Gebote des göttlichen Heilandes beichten muß, wosfern er Verzeihung erhalten will, das Bekenntnis, wenigstens in voto, ist absolute Pflicht; unter „Devotionsbeichte“ das freiwillige Bekenntnis von (kleineren) Sünden, welche zu beichten kein Gebot Gottes verpflichtet, für die man auch außerhalb des Sakramentes der Buße und ohne daßselbe Vergeltung erhalten kann. Hier liegt es, ganz anders wie der Pflichtbeichte, im freien Willen des Beichtenden, die Materie der Beichte weiter oder enger zu nehmen, etwas hinzuzufügen oder wegzulassen.

Beichte ex devotione sola. Wie ihre Materie eine andere ist, so ist auch ihr Zweck ein ganz anderer, als bei der Pflichtbeichte. Diese soll das Herz von schweren Sünden reinigen, den Stand der heiligmachenden Gnade und der Kindschaft Gottes wieder herstellen; wer dagegen ex sola devotione beichtet, hat die Kindschaft Gottes ja noch im Besitz, er will sein Herz von kleineren Sünden mehr und mehr reinigen, um auf dem Wege der christlichen Vollkommenheit voran zu kommen.

Der Gebrauch, ex devotione zu beichten, ist wohl zurückzuführen auf Basilus den Großen, Metropolit von Cäzarea in Kappadocien, „den Vater der Mönche“ († 379) und auf das Mönchtum überhaupt. Er schrieb sie seinen Mönchen als höchst wirksames Mittel vor, um zu großer Reinheit des Gewissens und zur Heiligkeit des Lebens zu gelangen, und durch die Mönche fand sie auch in der Welt immer mehr Anklang und Verbreitung. Sobald die Kirche konnte, hat sie sich dieses Mittels, zur sittlichen Vollkommenheit anzuleiten, bedient, d. h. sobald sie im Frieden mit dem Staate lebte. Eine neue Epoche in der Geschichte des Bußsakramentes, eine bedeutsame Entwicklung und weitere Entfaltung desselben bildet die Ausbildung der Devotionsbeichte offenbar, aber nicht eine wesentliche Umwandlung, eine Veränderung. Es kann ja doch niemanden verwehrt werden, wenn er außer den Sünden, welche er pflichtmäßig beichten muß, andere freiwillig bekennt, ohne daß er verpflichtet wäre.

Als man darauf Bedacht nahm, mittels des Sündenbekennisses auch zur christlichen Vollkommenheit anzuleiten, mußte notwendig die der freiwilligen Devotionsbeichte unterworffene Materie eine systematische Ausbildung erhalten, wenn das Ziel erreicht werden sollte, um dessentwillen das Sakrament eingesetzt war. Deshalb bildete sich schon im 4. Jahrhundert die Lehre von den sieben (bezw. acht) Hauptkünden oder Wurzelsünden<sup>1)</sup> aus, so bezeichnet, nicht weil sie als Kapitalsünden angesehen wurden, sondern weil sie die Grundrichtung des Bösen im Menschen treffen, weil sie die Quellen sind, aus welchen das Böse im Menschen entspringt. Das Fundament zu dieser Lehre ist schon im „Pastor des Hermas“ zu suchen und auch das alte Testament gibt dazu schon den Anstoß. — Später, in der 2. Hälfte des Mittelalters, wurden dann die zehn Gebote mit diesen vereint, um so die Grundlage für den Beichtunterricht und die Gewissenserforschung zu bilden.<sup>2)</sup>

## II. Das Sündenbekennnis.

Papst Innocenz III. hat auf dem 4. Laterankonzil im Jahre 1215 jedem Christen, der die Unterscheidungsjahre erreicht hat, zur Pflicht gemacht, jährlich wenigstens einmal das Sakrament der Buße zu

<sup>1)</sup> Acht Hauptkünden: als Unterabteilung wird nach Gregor d. Gr. nach der superbia die inanis gloria eingeschoben. — <sup>2)</sup> Kirsch I. c. S. 59 ff.

empfangen. Neues ist damit nicht vorgeschrieben, sondern nur das ausdrücklich festgesetzt, was schon lange vorher in der Kirche Gebrauch war. Es kann kein Zweifel sein und wird auch von den Gegnern der Kirche allgemein anerkannt, daß wir da im Anfange des 13. Jahrhunderts das Sakrament der Buße vollständig in der Gestalt vor uns haben, wie es heutzutage ist. Auf akatholischer Seite hat man daraus in früherer Zeit die Behauptung hergeleitet und begründen zu können vermeint, als sei damals durch Innocenz III. die Beichte eingeführt worden. Die wissenschaftliche Forschung in den letztvor-  
flossenen Jahrzehnten hat wenigstens das zuwege gebracht, daß mit dieser Fabel aufgeräumt worden ist und die Entstehung der sogenannten Ohrenbeichte wenigstens um mehrere Jahrhunderte früher datiert wird. Die Anschauung der modernen protestantischen Forschung ist fast durchweg<sup>1)</sup>, Basilus d. Gr. — der, wie schon bemerkt, für die Verbreitung der Andachtsbeichte viel gewirkt hat — habe für die Bekämpfung der verborgenen Sünde das wichtigste Mittel geschaffen in dem Institut der Beichte, das ganz natürlich bei ihm aus dem Mönchsideale herausgewachsen sei. Das Epochemachende bleibe unter allen Umständen, daß er die Beichtpflicht eingeführt habe. Hier erst finde sich Beichte im wahren Sinne, d. h. nicht bloß ein freiwilliges Ausschütten des Herzens in besonderer Not, sondern ein regelmäßiges und pflichtmäßiges Bekenntnis auch der geheimsten Gedanken.

Gegenüber dieser modernen Anschauung der Gegner möchte ich einige Zeugnisse anführen, welche dartun, daß in der ersten christlichen Kirche auch schon vor Basilus d. Gr. und unabhängig von ihm und seinem Einfluß ein Bekenntnis der Sünden und zwar auch ein geheimes Bekenntnis vor dem Bischofe oder Priester zum Zwecke der Sündenvergebung im Gebrauch war.

Basilus d. Gr. starb im Jahre 379 n. Chr. als Metropolit von Cäsarea in Kappadocien. Der heilige Augustinus wurde 387 getauft und 395 oder 396 Bischof von Hippo in Afrika. Er schrieb also freilich unmittelbar nach Basilus, aber er lebte in einem ganz anderen Weltteile, und was er als Gebrauch oder Pflicht bezeugt und wozu er ermahnt, war doch auch schon vor ihm bekannt und gebräuchlich, da er es nicht als etwas neu einzuführendes erwähnt. Er sagt:<sup>2)</sup> „Die Sünden, welche der Dekalog enthält, von denen der Apostel sagt: die solches tun, werden das Reich Gottes nicht besitzen — das sind also die schweren Sünden — müssen den Schlüsseln der Kirche unterworfen werden, durch welche der Sünder auf Erden gelöst wird, damit er im Himmel gelöst ist.“ Er komme zu den Vorstehern, durch welche in der Kirche die Schlüssel verwaltet werden . . . er empfange von den Vorstehern der heiligen

<sup>1)</sup> Cfr. Kirsch, pag. 58. — <sup>2)</sup> Cfr. Pastoralblatt der Erzdiözese Köln, 1904, Nr. 9.

Handlungen (a propositis sacramentorum) das Maß seiner Genugtuung . . . Wenn seine Sünde nicht bloß für sich ein schweres Uebel ist, sondern auch so sehr anderen zum Aergernis gereicht und dem Bischofe dies zum Nutzen für die Kirche zu sein scheint, so soll er sich nicht weigern, vor den Augen anderer oder auch des ganzen Volkes Buße zu tun.“ (Serm. 351: *de poenitentia*.) Augustinus bezeugt hier die Pflicht des Sündenbekenntnisses, und zwar vor dem Bischofe (Priester) „den Vorstehern der Sakramente“, „welche die Schlüssel verwalten in der Kirche“, der legt ihm eine Buße auf, wie sie seinen Sünden entspricht. Nur dem Bischofe ist die Beichte und Buße bekannt, sie ist also geheim, wie sich ergibt aus der Gegenüberstellung gegen die öffentliche Buße, welche nur gefordert wird, wenn die Sünde ein „öffentliches Aergernis“ ist. Für geheime Vergehen, selbst Kapitalvergehen, „durften die Pönitenten, obgleich sie dieselben beichteten, nicht zur öffentlichen Buße (ad poenitentiam luctuosam et lamentabilem) gezwungen werden“. (De divers. quaest. 83, qu. 26.) Es galt der Grundsatz: Für geheime Vergehen geheime Buße, für öffentliche Vergehen öffentliche Buße! *In secreto peccant (adulteri, homicidae) . . . secreto arguimus. Ubi contigit malum, ibi moriatur malum.*“ (Serm. 82.)

Ich möchte auch ein besonders schönes Zeugnis von Papst Leo d. Gr. (440—461) erwähnen. In mehreren Provinzen Italiens pflegten Bischöfe geheim gebeichtete Sünden nach einem Verzeichnis öffentlich verlesen zu lassen. Leo verbietet diese Unsitte als eine Neuerung und beruft sich dabei auf die entgegenstehende apostolische Tradition: „illam etiam contra apostolicam regulam praesumptionem, quam nuper agnovi a quibusdam illicita usurpatione committi, modis omnibus constituo submoveri: *de poenitentia vdl., quae ita a fidelibus postulatur, ut de singulorum peccatorum genere libellis scripta professio publice recitetur, cum reatus conscientiarum sufficiat solis sacerdotibus indicare confessione secreta.* (Dieses vermessene Handeln gegen die apostolische Regel, das ich neulich in Erfahrung gebracht habe und von manchen in unerlaubter Usurpation angewandt wird, befehle ich mit allen Mitteln zu beseitigen: die Bußübung nämlich, welche man in der Weise von den Gläubigen verlangt, daß über die Art der einzelnen Sünden ein schriftliches Verzeichnis verlesen wird, obgleich es genügt, die Schuld des Gewissens allein den Priestern im geheimen Bekenntnis zu offenbaren . . . . Es genügt jene Beicht, welche zuerst Gott und dann dem Priester abgelegt wird.“ [Ep. 148. ad episc. Campan.]. Leo schrieb diese Worte freilich im 5. Jahrhundert, aber er bezeichnet die geheime Beichte als apostolische Tradition (*regula apostolica*) und bezeugt damit, daß diese Praxis wohl auch im 4. Jahrhundert und noch eher in Rom bestanden habe.

Für Syrien hören wir den dortigen Bischof Aphraates, „den syrischen Weisen“, der im Jahre 337 seine Schrift über die Buße

verfaßte. Er sagt: Wie der in der Schlacht verwundete Soldat sich einem weisen Arzt anvertrauen müßte, so sollte auch der, welchen der Satan verwundet, sich nicht schämen, seine Sünden zu bekennen und sich als Arznei die Buße zu erbitten. „Und wer sich schämt, kann nicht geheilt werden.... Wenn er es euch dann aufdeckt, so stellest ihn nicht bloß, damit nicht um seinetwillen auch die Siegreichen (die Unschuldigen) von unsren Feinden und Hassern für Unterlegene gehalten werden. Denn wenn aus einer Kriegsschar Getötete fallen, so rechnen dies die Feinde allen als Niederlage an.“ Also Bekenntnis der geheimen Sünden war zur Verzeihung unbedingt notwendig, aber das öffentliche Ärgernis, das durch Bekanntmachung geheimer angestiftet werden mußte, schloß die öffentliche Beichte aus.

Vom heiligen Ambrosius, Bischof von Mailand, berichtet lobend sein Geschichtsschreiber Paulinus, wie liebvoll er die beichtenden Sünder aufgenommen, wie sorgfältig er das Sigillum bewahrt habe. „Er freute sich mit den sich freuenden und weinte mit den weinenden; so oft nämlich ihm jemand seine Fehlritte kannte, um dafür die Buße zu erhalten, weinte er so, daß er auch ihn zum Weinen brachte. .... Neber die Vergessen aber, welche er beichtete, sprach er zu niemandem, als zu Gott allein, bei welchem er Fürbitte einlegte für ihn.“ Ambrosius wurde 374 Bischof von Mailand, war also Zeitgenosse des heiligen Basilus. Wir sehen aus diesen Worten, daß auch in Ober-Italien, von Kleinasien weit entfernt, zu der Zeit die Beichte geheimer Sünden eine bekannte Sache war, daß sie aber insgeheim, vor dem Bischofe allein, stattfand, der es dann für seine Pflicht hielt, das Sigillum zu bewahren.

Origenes (185—254) bezeugt für den Anfang des 3. Jahrhunderts von Afrika aus die geheime Beichte. Er schreibt: „Du mußt sorgfältig Umschau halten, wem du deine Sünden bekennen sollst. Erforsche zuerst den Arzt, welchem du die Ursache deines Leidens darlegen mußt, .... auf daß du den Ausspruch eines solchen, welcher sich zuvor als ein erfahrener und barmherziger Arzt erwiesen hat, ausführst und den von ihm gegebenen Rat befolgst. Wenn er urteilt und voraus sieht, dein Leiden sei ein solches, daß es in der Versammlung der ganzen Gemeinde auseinandergesetzt und geheilt werden müsse, weil dadurch die anderen erbaut werden und auch du selbst leicht geheilt werden kannst, so muß dies nach sorgfältiger Überlegung und auf sehr verständigen Rat (satis perito consilio) ausgeführt werden.“ Origenes kennt und bestehlt also das Bekenntnis der Sünden „vor dem Arzte“, dem Priester, zum Zweck der Heilung, der Verzeihung. Er bestehlt aber geheime Beichte; öffentliches Bekenntnis soll nur sein, wenn pastorale Klugheit es diktirt. Wahrscheinlich bezeugt Origenes damit eine damals in Afrika bestehende Praxis, er verfolgt nicht etwa den Zweck, dieses Verfahren zu befürworten gegenüber einer früheren größeren Strenge

(alle Sünden nämlich öffentlich zu beichten). Origenes ist ein Gegner der milderer Praxis; es ist ihm nicht unbekannt, daß in „einigen“ Kirchen die Sünden des Götzendienstes und der Unzucht nachgelassen werden; er sieht jedoch darin eine „Anmaßung“, weil es über „die priesterliche Amtsgewalt hinausgehe“, die Kapitalsünden zu vergeben. De oratione c. 28.<sup>1)</sup>

Die angeführten Zeugnisse befunden also die kirchliche Praxis der Beichte und auch der geheimen Beichte im 3. und 4. Jahrhundert in den verschiedensten Gegenden der alten christlichen Kirche. Aber auch schon aus dem 2. Jahrhundert haben wir ein Zeugnis dafür von einem der hervorragendsten und zuverlässigsten altchristlichen Zeugen für die christliche Lehre, vom heiligen Irenäus, der im Jahre 202 in Lyon als Märtyrer starb. Er spricht von einer Beichte, und zwar geheimen Beichte vor dem Bischofe, in welcher auch die geheimsten, am meisten Scham erregenden Sünden gebeichtet werden mußten. Er sagt, daß die vom Häretiker Markus im geheimen verführten Weiber beichteten, um Nachlassung zu erhalten, daß die nicht beichtenden verloren gingen. Daß die öffentliche Beichte aber nicht notwendig war, zeigt die weitere Angabe: „Auch in unsfern Gegenden an der Rhone haben sie viele in ihrem Gewissen gebrandmarkte Weiber betört, von welchen einige auch öffentlich bekannten.“<sup>2)</sup>

Aus der Zeit vor Irenäus haben wir öfters bei den apostolischen Vätern (Klemens von Rom, Pastor des Hermas) wie in der heiligen Schrift selbst (Jak. 5, 16. — 1. Joh. 1, 7. 8. 9. 10.) Zeugnisse für die Pflicht und den Gebrauch, die Sünden zu bekennen. Es läßt sich aber nicht mit Sicherheit feststellen, ob ein sakramentales Bekenntnis gemeint ist, noch auch ob es geheim oder öffentlich war.<sup>3)</sup> Wenn wir diese Zeugnisse aber betrachten im Lichte der angeführten Zeugnisse aus den nachfolgenden Jahrhunderten, welche die allgemeine Praxis des sakramentalen Sündenbekenntnisses in jener Zeit befunden, so liegt doch meines Erachtens die Vermutung recht nahe, daß auch in jenen Stellen der Schrift und der Väter das Bekenntnis gemeint ist, welches Jesus Christus selbst Joh. 20, 22. 23. eingesetzt hat.

Uebrigens dürfen wir uns nicht wundern, daß in der Literatur der ersten Jahrhunderte das spezielle, sakramentale Bekenntnis vor dem Priester so wenig erwähnt wird. Wir besitzen aus jener Zeit überhaupt wenige Schriften; der Anlaß zu den meist gelegentlichen Schreiben der apostolischen Väter lag auf verschiedenen, aber andern Gebieten, die Apologeten des 2. Jahrhunderts verteidigten die christliche Religion gegen die Heiden, von denen aber das Fußsakrament gar nicht angegriffen wurde, das deshalb auch nicht verteidigt zu werden

<sup>1)</sup> Cfr. Kölner Pastoralblatt, 1904, Nr. 11. — <sup>2)</sup> Dogmatische Theologie von Heinrich, fortgesetzt von Gutberlet, 10. Bd. pag. 62, 64, wo diese Stelle weiter für das Fußsakrament verwertet ist. — <sup>3)</sup> Cfr. Kölner Pastoralblatt Nr. 11.

brauchte; auch wurde die Arkandisziplin noch heilig gehalten und war deshalb ein Hindernis, sich freier auszusprechen.<sup>1)</sup> Es kommt noch hinzu, was unter I. b über die Bedeutung der Beichte gesagt ist.

Bemerkung: Neben den angeführten ausdrücklichen Zeugnissen aus den ersten Jahrhunderten ist auch das Institut der kanonischen Buße, deren Existenz uns schon von den Schriftstellern des 2. und 3. Jahrhunderts z. B. Pastor des Hermas, Tertullian, Irenäus, Origenes, bezeugt wird, ein vollgültiger Beweis für das Sakrament der Buße in jener Zeit, da die kanonische Buße immer ein sakramentales Bekenntnis voraussetzt, wie Gutberlet l. c. § 565 gründlich und klar nachgewiesen hat.

Für das 4. Jahrhundert wird die geheime Beichte für den Orient auch durch das Institut der Bußpriester nachgewiesen. Köln. Pastoralblatt Nr. 10.

Aus diesen angeführten Zeugnissen dürfte sich ergeben:

1. Man kannte schon in den ersten christlichen Jahrhunderten das sakramentale Bekenntnis der schweren, nach der Taufe begangenen Sünden (der Sünden der Christen).

2. Man hielt dies Bekenntnis für notwendig, wenn man Vergebung erhalten wollte.

3. Dies sakramentale Bekenntnis war der Regel nach ein geheimes vor dem Bischofe oder dem Bußpriester.

Darüber hinaus wurde ein öffentliches Bekenntnis (oder nach andern nur öffentliche Buße bei geheimer Beichte) gefordert, wenn es sich um Sünden handelte, welche öffentliches Aergernis zur Folge hatten oder verursachen könnten, gestattet wurde es, geheime Sünden öffentlich zu beichten, wenn das räthlich erschien und der Pönitent dazu bereit war. Wollte sich der Beichtende zum öffentlichen Bekenntnis nicht verstehen, obgleich sie ihm zur Pflicht gemacht wurde, so konnte ihm wohl die Losprechung gespendet werden (nicht aber die Kommunion).

Damit soll aber nicht bestritten werden, daß in einzelnen Gemeinden die öffentliche Beichte geheimer Sünden in indiskreter Weise zur Pflicht gemacht wurde. Ueberhaupt herrschte in den rein disziplinären Fragen des Bußverfahrens keineswegs allenthalben Einheitlichkeit, vielmehr war dem persönlichen Ermessen des Bischofs große Freiheit gelassen. Unverkennbar ist es aber, daß das Bestreben dahin geht, das öffentliche Bekenntnis geheimer Sünden zu beseitigen oder wenigstens einzuschränken. In dieser Auffassung herrscht im Orient und Okzident Uebereinstimmung.<sup>2)</sup>

Im Laufe der Jahrhunderte sah sich die Kirche mehr und mehr gezwungen, von der öffentlichen Beichte und auch von der öffentlichen Buße allmählich ganz abzusehen, um den Weg zur Bekehrung möglichst leicht zu machen.

In der Predigt und Christenlehre läßt sich aber auch jetzt noch die frühere Offentlichkeit im Bußverfahren recht gut verwerten

<sup>1)</sup> Cfr. Kölner Pastoralblatt Nr. 11, Garthmeier S. 167 f. — <sup>2)</sup> Kölner Pastoralblatt l. c.

gegenüber solchen Christen, welche aus übermäßiger, falscher Scham sich nicht entschließen können, ihre schweren Sünden aufrichtig in der Beichte zu bekennen.

### III. Die Absolution.

Die Frage, wann die Losprechung erfolgte, sofort nach dem Bekenntnis oder erst nach vollbrachter Bußleistung, (eventuell bei der Wiederaufnahme) ist noch strittig. Von der äußerlichen Rekonziliation, wo dem Sünder „der Friede“ gegeben wurde durch Wiederaufnahme in die Kirche und Zulassung zur heiligen Kommunion, ist die Absolution in *foro interno* zu unterscheiden. Im Gegensatz zu früheren Gelehrten ist eine ganze Anzahl von neueren katholischen Forschern der Meinung, daß die Absolution getrennt von der Rekonziliation erteilt worden sei, demnach gleich nach dem Sündenbekenntnis bei Beginn der Kirchenbuße. Dafür scheint auch der Umstand zu sprechen, daß Beispiele bekannt sind, wo ein Diacon die Rekonzilation vornahm, der doch wegen des fehlenden *Ordo* die sakramentale Losprechung nicht geben konnte. Es könnte ja allerdings in einzelnen Fällen auch ein dogmatischer Irrtum dem Verfahren zu Grunde liegen.<sup>1)</sup>

Weiterhin ist schon angedeutet worden, daß die Kirche als Gemeinde der Heiligen die groben Sünder, die Kapitalsünder (Unzüchtige, vom Glauben Abgefallene und Mörder) von der kirchlichen Gemeinschaft ausschloß, wenn diese Verbrechen in vollendet Form auftraten und öffentlich bekannt waren.

So hatte schon der heilige Paulus gehandelt, er schloß den Blutschänder von Korinth von der kirchlichen Gemeinschaft aus, „damit die Seele gerettet werde“. Als der Apostel dann aber hörte, wie sehr er sich gebessert und wie eifrig er Buße getan hatte, kürzte er ihm die Bußzeit ab und nahm ihn wieder auf. Der heilige Johannes machte es ähnlich, den Jüngling, der unter die Räuber und Mörder gegangen war, führte er in die Kirche zurück, nachdem er ihm vom Herrn Verzeihung erbeten hatte. Diese Praxis blieb nach der apostolischen Zeit wohl noch länger in Uebung, nach strenger Buße nahm man die Ausgeschlossenen wieder auf. Etwa um die Mitte des 2. Jahrhunderts aber machte sich eine größere Strenge allmählich geltend, jene groben Sünder schloß man dauernd, für immer aus der Kirche aus, um so der um sich greifenden Sittenlosigkeit wirksamer entgegen zu treten. Man ermahnte sie wohl zur Buße und gab ihnen Hoffnung, daß Gott selbst ihnen dann gnädig sein werde, nahm sie aber in die Kirche nicht wieder auf. Die Kirche wollte dadurch einerseits alles von sich fernhalten, was sie entehren konnte in den Augen der sie umgebenden Heiden, und andererseits umso wirksamer von solchen kompromittierenden Sünden zurückzuschrecken. Sie

<sup>1)</sup> Cfr. Gutberlet l. c. pag. 65.

konnte ohne zu große Härte so verfahren, weil bei dem schon erwähnten heiligen Leben der ersten Christen solche Sünden nicht zu oft vorkamen.

Eine Milderung dieser strengen Praxis fand durch Papst Kallixtus (218—222) im Anfange des 3. Jahrhunderts statt, der für die Sünden der Unzucht — offenbar, weil sie am meisten vorkamen — eine einmalige Wiederaufnahme gestattete. Dieser Milderung widersegte sich der inzwischen Montanist gewordene Kirchenschriftsteller Tertullian, zum Teil im Widerspruch mit seiner eigenen Schrift *de poenitentia* (aus der katholischen Zeit).

Um die Mitte des 3. Jahrhunderts wurden auch diejenigen, welche den Glauben verleugnet hatten, zur Kirchenbuße und Rekonziliation zugelassen. In der decischen Verfolgung war nämlich der Abfall ein so großer, daß die Gemeinden sonst verwaiset gewesen wären. Im Laufe des 4. Jahrhunderts nahm man auch die Mörder wieder auf und so konnten also alle Kapitalsünder eine einmalige Wiederaufnahme in die Kirche finden. Aber bis gegen das Jahr 450 nahm man sie nur einmal wieder auf, bei einem etwaigen Rückfalle blieben sie für immer ausgeschlossen.<sup>1)</sup>

Eine Sonderstellung nahmen auch diejenigen ein, welche ihre Bekehrung bis zum Sterbebette verschoben. Ihnen wurde ursprünglich wohl die Buße nebst Absolution zugestanden, aber die volle kirchliche Gemeinschaft durch Empfang der heiligen Kommunion blieb ihnen versagt. Bald trat auch hier eine Änderung ein. Das allgemeine Konzil von Nicäa (325) schärfst can. 13. ein, daß die alte kanonische Satzung gewahrt bleibe, und jedem ohne Ausnahme die heilige Kommunion in der Todesstunde gewährt werde; wenn sie aber wieder genesen, sollen sie noch die bestimmte Zeit Buße tun.

Bezüglich der Kapitalsünder ist noch genauer die Frage zu beantworten, wie weit die Ausdrücke: „Ausschluß für immer“, „dauernder Ausschluß“ aufzufassen sind? Man nimmt vielfach an, auch auf Seite angesehener katholischer Gelehrten, daß die Kirche ihnen selbst in der Todesstunde die Rekonziliation nebst Absolution versagt habe. Ist diese Auffassung richtig?

Darauf ist (nach Gutberlet l. c. pag. 39. ff.) zu antworten: Daß auch innerhalb der Kirche zeitweilig eine rigoristische Praxis Platz gegriffen hat, kann allerdings nicht geleugnet werden. Der heilige Cyprian berichtet es ausdrücklich von einigen seiner Vorgänger. Daß aber die allgemeine Kirche, oder, was dasselbe ist, die römische Kirche den Sündern je in der Todesstunde die Absolution verweigert habe, ist nicht nachgewiesen, wenigstens nicht evident. Und ein evidenter Beweis wäre offenbar notwendig, bevor man der Kirche eine solche Strenge, die Praxis der Montanisten und Novatianer, nachsagte, besonders, da ein zu eben jener Zeit gegen die Novatianer

<sup>1)</sup> Kirch l. c. pag. 7, 123 f. — Das konnte übrigens nur eine zeitlich und örtlich beschränkte Geplogenheit sein, wie aus dem weiter unten zitierten can. 13 Conc. Nic. hervorgeht. Vgl. Hürter Comp. theol. dog. thes. 243. D. Red.

gehaltenes römisches Konzil selbst ein solches Verhalten „grausam und der brüderlichen Liebe fremd“ genannt hat.

Uebrigens haben wir vom dogmatischen Standpunkt aus gar keinen Grund, diese vorausgesetzte Härte der alten Bußdisziplin in Abrede zu stellen. Es handelt sich ja nicht um einen Glaubenssatz, sondern um ein disziplinäres Verfahren. Die Kirche hat niemals erklärt, daß die Kapitalsünden nicht von ihr nachgelassen werden könnten, sondern sie hat es höchstens zeitweise für ratsam erachtet, jenen Sündern die kirchliche Rekonziliation nicht gestatten zu wollen. Der Glaube an die Nachlassbarkeit aller Sünden findet sich ausdrücklich und nachdrücklich zu allen Zeiten, in allen Kirchen, auch da, wo die alte Strenge der Bußdisziplin bestand, ausgesprochen.

Auch hätte die Kirche unter Voraussetzung jener extremsten Strenge keine verkehrte Bußdisziplin dauernd gepflegt. Mit der Unfehlbarkeit der Kirche ist allerdings eine durchaus verderbliche Disziplin kaum vereinbar: aber zeitweilig kann eine solche wohl Platz greifen, ja tritt tatsächlich vor jeder Reformation in der Kirche, ja vor jeder neuen Gesetzesbestimmung, ein. Darum nämlich wird eine Abänderung im Kultus, in der Regierung der Kirche getroffen, weil die bestehende nicht mehr zweckmäßig, weil sie gefährlich, schädlich geworden ist. Bei dem streng konservativen Charakter der Kirche dauert es aber immer eine geraume Zeit, bis eine unzweckmäßig gewordene Einrichtung beseitigt wird.

Bei der Entwicklung der Bußdisziplin kann man denselben Gang verfolgen, wie bei allen Entwickelungen der Glaubenssätze der Kirche. Am Anfange steht der einfache schlichte Glaube, die denselben entsprechende Praxis, ohne ausdrückliche Festsetzung der Kirche; in der apostolischen und nachapostolischen Zeit wurde einfach und ohne alles Bedenken von allen Sünden, auch den schwersten, freilich nach sehr strenger Buße, absolviert, wenigstens in der Todesstunde. Ausdrücklich wird dies bezeugt durch das schon erwähnte Verfahren des heiligen Paulus und des heiligen Johannes. Für die nachapostolische Zeit berichtet Tertullian die Buße des Marcion († ca. 170) in Rom, sogar wegen Verführung einer gottgeweihten Jungfrau; seinem Zeitgenossen, dem Gnostiker Cerdo, wurde sogar wiederholte Buße gestattet. Wogegen wir für eine andere, fast unbegreiflich strenge Praxis kein einziges Beispiel finden.

Dann entstanden Zweifel, Streitigkeiten, Leugnung der Glaubenswahrheit: es machte sich schon früh eine strengere Richtung geltend, welche die Absolution erschwerte, sie nur einmal gewährte oder für schwere Sünden für immer verweigerte, wodurch aber gerade eine herkömmliche mildere Praxis bezeugt wird. Durch den Pastor des Hermas, der zeitweilig für ein kanonisches Buch galt, also um die Mitte des 2. Jahrhunderts, wird der Rigorismus bei gleichgesinnten Geistern bald Verbreitung gefunden haben, zumal man das Ende der Welt bald erwartete, und das um sich greifende Sittenverderbnis

nur durch ein Radikalmittel abwendbar schien. Als nun die häretischen Montanisten den extremsten Rigorismus zum Glaubenssätze stempelten (Novatus gleichfalls), mußte die kirchliche Autorität verurteilend einschreiten und wegen der Not der Zeit auch eine mildere kirchliche Praxis eintreten lassen. Man nahm, wie schon beschrieben, auch die Kapitalsünder wieder vollständig auf, wenigstens in der Todesstunde, oder bei besonderem Bußeifer oder Fürsprache der Märtyrer schon früher.

## Winke für den schriftlichen Verkehr.

Von Josef Michael Weber in Buch (Bayern).

Vorsicht und Genauigkeit heißt die Lösung für allen schriftlichen Verkehr überhaupt. Vor allem bedenke man: das Geschriebene ist festgenagelt und kann gar leicht gegen den Urheber ausgebeutet werden. Im Hinblick auf den sogenannten Kanzelparagraphen des Deutschen Reiches sagte einstens ein bayerischer Richter im Vertrauen zu Geistlichen, sie sollten ja niemals eine geschriebene Predigt einem Gerichte vorlegen, weil die Richter sich an jedes Wort klammerten und im Harmlosesten eine Handhabe gegen den Prediger finden könnten. — Im Privatverkehr wie im amtlichen vereitelt häufig Mangel an Deutlichkeit den ganzen Zweck einer Mitteilung. „Komme,“ telegraphiert einer und reist ab, während der Adressat ebenfalls abreist: beide in entgegengesetzter Richtung. Die beste Regel, verständlich zu schreiben, ist diese: der Schreibende stelle sich vor, er wisse das Mitzuteilende selber noch nicht, sondern wolle es aus dem Niederzuschreibenden erfahren; er denke sich also lebhaft in die Lage eines andern hinein, der einzig an diesen seinen Zeilen sich orientieren kann. Im amtlichen Verkehr beachte man jederzeit die materielle Vollständigkeit; kein wesentlicher Punkt, auch wenn er sich hundertmal von selbst versteht, darf wegbleiben; die Behörden behandeln alles streng formell, weil sie ja für ihre Entscheidungen verantwortlich sind und bei weniger Vorsicht leicht irregeführt und missbraucht werden könnten. Bei Urkunden (Zeugnissen und dgl.) und allen wichtigen Schreiben beachte man peinlich genau, Ort und Datum richtig anzugeben, sonst könnten bedenkliche Schwierigkeiten entstehen, wie Ungültigkeit der Urkunde, z. B. eines Testamentes, oder Anklage wegen falscher amtlicher Konstatierung. — Eine große Wohltat sind vorgedruckte Formulare, die immer häufiger zur Anwendung kommen. Für regelmäßig wiederkehrende Berichte halte man Schemen bereit. Abschreiben ist mühelos und sicher; man hat die Garantie, daß die Form genügt. Ganz ungerechtfertigt wäre die Ansicht, man müsse, um Bildung zu zeigen, jedesmal anders stilisieren. Im Amtsverkehr handelt es sich überall um Korrektheit, nirgends um Stilübungen. Jede Unterschrift gehört unmittelbar unter den Text, damit nicht